



MARKTGEMEINDE VORAU

Rathausplatz 43, 8250 Voralpe
Telefon: 03337 / 2228 • Fax DW: 392
E-Mail: gde@voralpe.gv.at
www.voralpe.at



Voralpe, am 26. Juni 2026
Bearbeiter: K. Zingl; DW 397

GZ.: 120-2-20 / 2026 – Rechbergweg BA4
Betr.: Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 26.06.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Straßenbezeichnung: 8250 Voralpe, OT Schachen, Rechbergweg (Weg 342),
(km 2,867-km 3,742)
Art der Arbeiten: Straßenbauarbeiten
Bewilligungsdauer: Mittwoch, 01.07.2026 – Freitag, 30.10.2026 von 07:00-18:00 Uhr

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 (StVO), zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 01.07.2026 – 30.10.2026 verordnet:

§1

Geltungsbereich und Gegenstand

1. Das Befahren der Gemeindestraße – Rechbergweg im Bereich des Straßen km 2,867- km 3,742, ist in einer Fahrtrichtung während der Arbeitszeiten Mo-Fr von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr verboten; (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960)

§2

Inkrafttreten

2. Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen (§52) mit Anfang und mit Straßenverkehrszeichen für Ende mit der Zusatztafel (§50, §53, §54) kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Aufstellorte der VZ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960:

Im Kreuzungsbereich des Zissertavernenweg/ Rechbergweg, sowie bei der Einmündung zum Rechbergweg/L405.

ausgenommen von diesem Verbot ist der / die

- ☒ Baustellenverkehr (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960 i.V.m Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“).

- ☒ Zufahrt für Anrainer; (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960 i.V.m Zusatztafel „ausgenommen Zufahrt für Anrainer gestattet“)

Dieses Fahrverbot gilt

- a) während der gesamten Bauzeit (01.05.2026-30.10.2026) von 07:00-18:00 Uhr bei unbedingter Notwendigkeit.

Die Umleitung des (§ 53 Z 16b StVO 1960) gesamten Verkehrs erfolgt bei Notwendigkeit über die angrenzenden Gemeinde- Landesstraßen.

§3 **Auflagen**

3. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen
- jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 Z 4a StVO und "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 Z 11 StVO) – im Freiland.
4. Gestaffelte „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit 70/50/30 km/h jeweils 100/50/25 m vor dem Arbeitsbereich (gemäß § 52 lit. a Z10a StVO 1960) bis 25 m danach (gemäß § 52 lit. a Z 11 StVO 1960), während der tatsächlichen Arbeitszeit. Bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden.
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 4,50 m haben diejenigen Fahrzeuglenker, deren Fahrspur vor der Baustelle ausläuft bzw. nicht mehr die erforderliche Breite aufweist, vor der Engstelle bei Gegenverkehr zu warten (§ 52 Ziff. 5 StVO). Den in die Gegenrichtung fahrenden Fahrzeuglenkern ist die Wartepflicht für Gegenverkehr anzuzeigen (§ 53 Ziff. 7a StVO).
6. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ 10 m vor der Engstelle für jene Fahrspur, welche eingeengt wird (gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO 1960).
7. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
8. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben
 - ☒ die Lenker von Fahrzeugen in der durch Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (§ 52 Ziff. 15 StVO).
9. Das Halten und Parken ist
 - ☒ auf der gegenüberliegenden Straßenseite von der Arbeitsstelle ist verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").
10. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. § 40 StVO).

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1 bis 10 in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Ist die Verkehrsbeschränkung im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Diese Verordnung gilt im Zeitraum von 01.07.2026 bis 30.10.2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Andreas Geier

Nachrichtlich an:

die, Abteilung 7 Referat Bauausführung ländlicher Wegebau, Franz Josef Straße 1-7, 8200 Gleisdorf mit dem Auftrag, eine Ausfertigung dem verantwortlichen Bauleiter nachweislich auszuhändigen und den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Baubuch festzuhalten und gegebenenfalls anher bekannt zu geben sowie die Kosten zur Einzahlung zu bringen; per E-Mail;

1. Polizeiinspektion Vörs, Rathausplatz 43, 8250 Vörs; per E-Mail
 2. Freiwillige Feuerwehr Vörs, Kernstockstraße 436, 8250 Vörs; per E-Mail
 3. Rotes Kreuz Ortsstelle Vörs, Hauptstraße 412, 8250 Vörs; per E-Mail
1. und 2. mit dem Auftrag, die Kennzeichnung der gegenständlichen Baustelle auf ihre Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls durch Anweisungen diese herbeizuführen.

Bei Verstößen, welche die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht unwesentlich beeinträchtigen, ist gegen den verantwortlichen Bauleiter Anzeige zu erstatten und zu obiger GZ. darüber zu berichten.

Information:

1. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).
2. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

im Mittelformat 1 (Freiland)

im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen

- aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, dass „Ende von Vorschriftszeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.

Auf einer Anbringungsvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit

Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 (ab Erscheinen) gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung
 - durch rotes Licht, wenn nur links,
 - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
 - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seitender Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

An die
Marktgemeinde Vorau
Bauamt

Per E-Mail: bauamt@voraus.gv.at

Aktenvermerk

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsver-/gebote

Der für das mit Bescheid der Marktgemeinde Vorau

vom 26.06.2026, **GZ.: 120-2-20 / 2026-Rechbergweg BA4, bewilligte Bauvorhaben auf dem**
"Rechbergweg",

Verantwortliche Ing. Markus Vorraber

teilt mit, dass

☒ die ordnungsgemäße Kundmachung der mit Verordnung der Marktgemeinde Vorau,

GZ.: 120-2-20 / 2026-Rechbergweg BA4 verfügten Verkehrsmaßnahmen

o am erfolgt ist

o aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

.....

.....

.....

Es wird daher eine entsprechende Abänderung bzw. Neuerlassung der Verordnung beantragt.

(Ort, Datum)